



Reglement über die Grabzeichen auf dem Friedhof Dietikon

vom 8. November 1993

Reglement über die Grabzeichen auf dem Friedhof Dietikon

vom 8. November 1993

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Rechtsgrundlage

In Anwendung von Art. 22 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Stadt Dietikon vom 24. Juni 1993 erlässt der Stadtrat ein Reglement über die Grabzeichen.

Art. 2

Grundsatz

¹ Das Grabzeichen soll die Erinnerung an Verstorbene wach halten und kann eine Aussage über deren Leben und Glauben enthalten.

² Das Grabzeichen soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

³ Dem Gesundheitsvorstand und der Gesundheitsbehörde kommt in Anwendung dieser Grundsätze auf den Einzelfall im Rahmen dieses Reglementes ein weitgehendes Ermessen zu.

B. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 3

Gesuch

¹ Für das Aufstellen von Grabzeichen bedarf es einer Bewilligung.

² Für jedes Grabzeichen ist vor Beginn der Ausführung beim Gesundheitsamt im Doppel ein Gesuch einzureichen, das die vollständigen und genauen Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitung und die Beschriftung enthält. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht, Grundriss und Ausmassen beizulegen.

Art. 4

Materialmuster

Dem Gesundheitsamt sind auf Verlangen Materialmuster vorzulegen.

Art. 5

¹ Unproblematische Gesuche werden vom Gesundheitsvorstand bewilligt. Zweifelsfälle und abzulehnende Gesuche legt er der Gesundheitsbehörde zum Entscheid vor.

Entscheid

² Gegen den Entscheid des Gesundheitsvorstandes kann innert 20 Tagen bei der Gesundheitsbehörde Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Entscheide der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Bezirksrat Dietikon Rekurs erhoben werden.

C. GESTALTUNG

Art. 6

Die Werkstoffe der Grabzeichen müssen aus dauerhaftem, natürlich wirkendem Material sein. Nicht zugelassen sind insbesondere korrosionsanfällige und auffällig leuchtende Materialien.

Werkstoffe

Art. 7

Die Grabzeichen sind materialgerecht und handwerklich einwandfrei zu bearbeiten.

Bearbeitung

Art. 8

Die Grabzeichen sind in der Form schlicht zu halten. Besonderes Gewicht ist der klaren Linienführung und den guten Grössenverhältnissen zu schenken. Die Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.

Formgebung

Art. 9

Der Ersteller kann auf dem Grabzeichen seinen Namen unauffällig anbringen.

Angabe des Erstellers

Art. 10

¹ Die zulässigen Masse betragen:

Masse

		Höhe/Länge max.	Breite max.
Reihengräber für Erwachsene und für Kinder ab 10 Jahren	stehend	110 cm	60 cm
	liegend	60 cm	45 cm

Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	stehend	80 cm	40 cm
	liegend	40 cm	35 cm
Urnenreihengräber	stehend	90 cm	50 cm
	liegend	50 cm	40 cm
Familien- und Privatgräber	Block hoch	180 cm	100 cm
	Block quer	130 cm	180 cm
	Liegeplatte	90 cm	120 cm

² Die Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen und schlanken Stelen um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die maximale Breite überdies um 5 cm überschreiten.

Art. 11

Unterlage des Grabzeichens

Die Grabzeichen sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Betonfundamente sind nur bei Familien- und Privatgräbern erlaubt.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

Dr. M. Notter

Th. Furger